

# **ABSCHLUSSPROTOKOLL**

## **zum Kollektivvertrag für die Handelsarbeiter per 1.1.2012**

1. In den Lohn tafeln a) und c) werden die kollektivvertraglichen Mindestlöhne bis Euro 1.500 um Euro 50 erhöht, jene ab 1501 Euro um 3,5 %. Die Gehaltsposition der Ferialarbeitnehmer (Lohngruppe 1, A) Allgemeiner Groß- und Einzelhandel) werden um 3,5 % erhöht.
2. Die sich aus Punkt 1 in der Lohn tafe l a) ergebende Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne wird mit dem jeweiligen Eurosatz auf die korrespondierenden Positionen der Lohn tafe l b) übertragen.
3. Die sich aus der Berechnung nach 1. bis 2. ergebenden Löhne werden auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.
4. Die am 31.12.2011 bestehenden Überzahlungen werden in euromäßiger Höhe (centgenau) aufrechterhalten.
5. Abschnitt XI a. wird wie folgt geändert:

### **ANRECHNUNG DES KARENZURLAUBES**

**(§ 15 MSchG, § 7c Väterkarenzgesetz) UND HOSPIZKARENZ (§ 14a und b AVRAG)**

Der erste Karenzurlaub im Arbeitsverhältnis **sowie Sterbebegleitung für nahe Angehörige und Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§ 14a und b AVRAG)** wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß **sowie das Jubiläumsgeld** bis zum Höchstausmaß von jeweils zehn Monaten angerechnet.

6. Anhang Lohnordnung D. Urlaubsbeihilfe Punkt f) wird wie folgt geändert:

Die Urlaubsbeihilfe ist bei Antritt des gesetzlichenurlaubes, falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren Teiles, bei gleich großen Urlaubsteilen, bei Antritt des ersten Teiles, spätestens aber am **30. Juni** – bei Dienstantritt nach dem 30. Juni, spätestens am 31. Dezember – des laufenden Kalenderjahres auszubezahlen. Steht bei Urlaubsantritt die Beendigung des Dienstverhältnisses bereits fest, gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe.

7. Lohn tafe l A) Allgemeiner Groß- und Einzelhandel und Lohn tafe l B) Warenhäuser wird wie folgt geändert:

Lohngruppe 2) lautet nun:

Arbeiten bei Lagerung, Verkaufsvorbereitung und Versand;

Arbeiten an Maschinen;

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen und Maschinen, soweit keine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne eines Professionisten erforderlich ist,

mit Betriebszugehörigkeit

a) bis zu 1 Jahr	1.373
b) bis zu 3 Jahren	1.386
c) bis zu 10 Jahren	1.415
d) bis zu 17 Jahren	1.440

e) Über 17 Jahren 1.459

Lohngruppe 7) lautet nun:

Arbeitnehmer, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, z.B.

Serviertätigkeit,

Botendienste,

Reinigungsarbeiten,

Küchenhilfsdienste,

mit Betriebszugehörigkeit

a) bis zu 1 Jahr 1.334

b) bis zu 10 Jahren 1.350

c) bis zu 17 Jahren 1.371

d) Über 17 Jahre 1.387

Wien, am 5. Dezember 2011

Franz Marosits  
Bundesfachgruppenvorsitzender

Jakob Grumbach  
Bundesfachgruppensekretär

KommR Dr. Fritz Aichinger  
Obmann Bundessparte Handel

Mag. René Tritscher, LL.M.  
Geschäftsführer Bundessparte Handel

SO KommR Peter Buchmüller  
Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses